Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 6

Artikel: Ein Therapieheim für Jugendliche ist dringend

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kramer stellte seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen mit dem ganzen Einsatz seiner Persönlichkeit der Gemeinde und einer weiteren Öffentlichkeit während nahezu drei Jahrzehnten in bester Weise zur Verfügung. Er hat sich dadurch bleibende Verdienste erworben. Für die bedrängten und behinderten Menschen zeigte er stets besonderes Verständnis.

Ich möchte meinen Bericht nicht schließen, ohne auf die großen Wandlungen hinzuweisen, die sich im Laufe der Jahre vollzogen haben. Durch den ständigen Ausbau der Sozialversicherung in den verschiedenen Zweigen ist die öffentliche Fürsorge finanziell weitgehend entlastet worden. AHV- und IV-Renten sowie die seit 1. Januar 1966 zur Auszahlung gelangenden Ergänzungsleistungen sichern eine, wenn auch bescheidene Existenzgrundlage und stärken damit die Würde und das Selbstbewußtsein der bescheiden Bemittelten. Wir dürfen aber daraus nicht schließen, daß die Probleme und Sorgen der öffentlichen Fürsorge dahingefallen seien. Die menschlichen Probleme sind unerschöpflich, mit denen sich die Fürsorge sowohl gegenüber Jugendlichen als auch Erwachsenen und alten Leuten stets auseinander zu setzen hat. Diese Probleme sind auch durch den Wohlfahrtsstaat nicht geringer geworden.

Alters- und *Pflegeheime* sowie *psychiatrische Kliniken* sind stets überfüllt und sozusagen tagtäglich stehen wir vor der vielfach unlösbaren Aufgabe, hilfs- und pflegebedürftigen Personen eine passende Unterkunft zu bieten.

Die Schaffung weiterer Alters- und Pflegeheime ist ein dringendes Anliegen, mit dem sich sicherlich auch unsere Konferenz in der Zukunft in vermehrtem Maße zu beschäftigen haben wird.

Lassen wir unsere Fürsorgetätigkeit auch weiterhin beseelt sein von der Einsicht, daß nur *der* der beste Fürsorger ist, der in dem Notleidenden seinen Nächsten erblickt, im Geiste mit ihm leben und sich in seine Lage versetzen kann.

Und wenn unsere heutige Jubiläumstagung mit der Rück- und Ausschau in uns allen Freude an unserer schönen Aufgabe weckt und unser Verantwortungsgefühl stärkt und unsere Liebe zum Mitmenschen mehrt, so geht auch von ihr und der Ruhepause, die wir uns heute gönnen, segnende Kraft aus und unsere heutige Konferenz hat nicht umsonst getagt. Der Präsident: *H. Bauser*

Ein Therapieheim für Jugendliche ist dringend

PI – Ein Problem, mit dem sich die Fachleute schon seit Jahrzehnten befassen, ist die Behandlung jener besonders schwierigen Jugendlichen, die mit den üblichen pädagogischen und heilpädagogischen Mitteln nicht aus ihrer Fehlentwicklung herausgebracht werden können und deshalb immer wieder rückfällig werden.

Schon nach Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 wußte man in Fachkreisen, daß eine Anstalt für besonders schwierige, scheinbar erzieherisch unbeeinflußbare Jugendliche geschaffen werden müßte. Die Meinungen über den Charakter einer solchen Institution gingen auseinander. Die einen sahen einen Anstaltstyp mit Verschärfung der Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen in der Richtung eines eigentlichen Jugendgefängnisses, die anderen, bezugnehmend auf die neuen Erkenntnisse in der Psychiatrie und Psychologie, sahen in einem ärzt-

lich-pädagogischen Zentrum das Richtige. Die letzten, vor einigen Jahren geführten Verhandlungen der Fachleute mit dem Sachberater des Eidgenössischen Justizdepartementes und den kantonalen Justizdirektoren führten zum Schluß, daß man verschiedene Sonderanstalten braucht, die den individuellen Ursachen eines sozial abnormen Verhaltens Rechnung tragen können. Eine dieser Sonderanstalten wäre das *Therapieheim für Jugendliche.*

Man versteht darunter ein Heim mit Sicherungsabteilung, in dem, in Verbindung mit fachärztlicher Behandlung und Psychotherapie, heilpädagogische Beeinflussung in kleinen Erziehungsgruppen angestrebt wird. Enge Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Pädagogen ist eine spezifische Voraussetzung, um das zu erreichen, was dem Erzieher und dem Therapeuten allein nicht gelingen könnte. Jugendliche, die einer solchen Spezialbehandlung zugeführt werden, müssen über bestimmte persönliche Voraussetzungen verfügen. Sie würden also sorgfältig ausgelesen, damit sich der relativ hohe Aufwand auch tatsächlich lohnt. Es wird sich um intelligente und differenzierte, aber schwer neurotische Persönlichkeiten handeln, die neben einer pädagogischen Zielsetzung der psychiatrischen Behandlung bedürfen.

Das soziale Versagen dieser Jugendlichen ist aus einer neurotischen Fehlentwicklung heraus entstanden, die auf bestimmte psychische Schädigungen in der frühen Kindheit zurückgeht. Die Erfahrung zeigt, daß so bedingte Verwahrlosungshaltungen auch bei intensiver heilpädagogischer Behandlung nicht aufgegeben werden können. Unbewußte Widerstände, die nur psychotherapeutisch anzugehen sind, setzen der erzieherischen Einwirkung starre Grenzen und entziehen dem Sozialisierungsprozeß den eigentlichen Kern der delinquenten Einstellung. Die kindliche Anspruchshaltung bleibt, Verzichte können nicht geleistet werden, das Liebesbedürfnis bleibt unersättlich. Aus der Praxis sind viele dieser Sonderfälle bekannt, welche die Erziehungsheime schwerstens belasten und die dauernd gefährdet bleiben und selbst nach einer Reihe von Jahren mehr oder weniger sozial angepaßten Verhaltens plötzlich und scheinbar unmotiviert wieder massiv rückfällig werden.

Spricht man mit einem solchen Jugendlichen über sein erneutes Versagen, so sucht er nach Erklärungen, die keine sind, oder sagt ehrlich: «Es kam einfach über mich, ich konnte mit dem besten Willen nichts dagegen tun und hoffe so sehr, nach der Strafverbüßung ein anderer Mensch zu werden.» Sie können aber auch durch eine Strafe, und wäre sie noch so hart, keine anderen Menschen werden, so wenig wie das Gefühl von Verständnis, relativer Sicherheit und Geborgenheit, das sie im Erziehungsheim hatten, sie vor Rückfälligkeit bewahren konnte. Die Ursachen ihres Versagens sind eben auf erzieherischem Wege nur zum Teil, durch Strafe und Disziplinarmaßnahmen aber überhaupt nicht zu beheben. Ihre Einsicht und ihr Wille können gegen die innere Macht, gegen ihr Gefangensein in frühkindlichen Erlebnissen nichts ausrichten. Sie müssen wieder rückfällig werden. Wir brauchen deshalb für diese in ihrer Kindheit schwerst geschädigten und ihrer Struktur nach differenzierten Jugendlichen Spezialheime mit besonderen Behandlungsmöglichkeiten.

Auf Grund der langjährigen Zusammenarbeit des Erziehungsheims Erlenhof in Reinach/BL mit der Jugendpsychiatrie und dank der Aufgeschlossenheit der baslerischen Behörden für soziale Fragen und insbesondere für die Erforschung und Behandlung der Jugendkriminalität, wurde im April 1966 eine Kommission zur Schaffung eines Therapieheimes für Jugendliche gegründet. Es wurde ein Projekt erarbeitet, das sich auch auf Erfahrungen holländischer Therapieanstalten

für neurotische Jugendliche und neurotische erwachsene Rückfallverbrecher stützt. Für die Schaffung dieses Heimes, das mindestens Jugendliche aus der ganzen deutschen Schweiz aufnehmen soll, glaubte man, mit einem Bundesbeitrag gemäß der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Strafgesetzes rechnen zu dürfen.

Der Ständerat befaßte sich in der Märzsession 1967 mit der Revision des Strafgesetzes und damit auch mit den Neuerungen im Kinder- und Jugendstrafrecht. Bedauerlicherweise wurde dabei die Schaffung eines Therapieheimes nach dem Vorschlag des Bundesrates abgelehnt mit der Argumentation, daß der heutige Strafvollzug an den großen Anforderungen gescheitert sei, die der Gesetzgeber von 1937 gestellt habe. Es sei daher auf die vielleicht wünschenswerte Bereicherung des Instrumentariums zu verzichten. Der negative Entscheid des Ständerates, der wohl aus mangelnder Information über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Erfahrungen getroffen wurde, ist tief zu bedauern. Dadurch werden die mehrjährigen, intensiven Vorarbeiten zur Lösung eines aktuellen Problems wieder auf lange Zeit um ein praktisches Resultat gebracht.

Es ist deshalb sehr zu hoffen, daß der Nationalrat, der über die Gesetzesrevision noch zu bestimmen hat, in Erkenntnis der notwendigen Differenzierung der Erziehungsheime der in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen fortschrittlichen Lösung zustimmt. Eine Ablehnung dieser Vorschläge würde dem Staat auf lange Sicht keine Einsparungen, sondern Mehrkosten verursachen. Von der menschlichen Seite gesehen, müßten praktisch erprobte Heilungsmöglichkeiten für psychisch gestörte jugendliche Delinquenten materiellen Überlegungen geopfert werden. Das entspricht der Tradition unseres Landes in keiner Weise.

E.M.

Kreisschreiben des Bundesrates

an die Kantonsregierungen betr. die Verwendung des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus

(Vom 3. März 1967)

In unserem Kreisschreiben vom 14. Mai 1948 haben wir, gestützt auf einen Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus, dem Wunsche Ausdruck gegeben, Sie möchten bei der künftigen Verteilung der Zehntelsgelder die interkantonalen und gesamtschweizerischen Institutionen in vermehrtem Maße berücksichtigen. Dieser Empfehlung sind verschiedene Kantone in erfreulicher Weise nachgekommen. Gesamthaft sind aber die Zuwendungen an diese Institutionen im Verhältnis zur erheblichen Zunahme der Zehntelsgelder zurückgeblieben.

I. Auf Grund der erhöhten Reinerträgnisse der Alkoholverwaltung ist der Betrag, welcher von den Kantonen als Alkoholzehntel zu verwenden ist, seit 1948/49 von 1 Million Franken auf 3,2 Millionen Franken im Geschäftsjahr 1964/65 gestiegen.